

## Hausordnung – Hallenbad

1. Kinder unter 10 Jahren dürfen das Hallenbad des Sportpark Bergholz nur in Begleitung einer erwachsenen Person besuchen. Diese Person hat jederzeit Aufsichtspflicht.
2. Wird das Hallenbad durch geführte Gruppen kollektiv besucht, so ist die Leitung der Gruppe für die Sicherheit der Gruppenmitglieder verantwortlich. Die Gruppe muss die Anlage wieder geschlossen verlassen.
3. Die Barfusszone darf nicht mit Strassenschuhen betreten werden.
4. Die Schwimmhalle ist ausschliesslich in Badekleider zu betreten.
5. Das Konsumieren von Lebensmitteln ist im gesamten Hallenbad untersagt.
6. Die Bäder der WISPAG unterstehen dem kantonalen Gesetz. Generell gilt ein Alkoholverbot. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, werden von der Anlage verwiesen. Gäste, die im Restaurant essen und trinken und nachher nicht mehr baden, sind von dieser Regel ausgenommen. Es ist nicht gestattet, nach einem Essen mit Alkoholkonsumation die Bäder zu benutzen.
7. Es ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt, Unterwäsche anstelle von Badeshorts oder Unterwäsche unter den Badeshorts zu tragen.
8. Das Duschen ist vor dem Benutzen des Hallenbades obligatorisch.
9. Es ist untersagt, Fremdgegenstände irgendwelcher Art in das Schwimmerbecken zu bringen. Das Benutzen von Schwimmhilfen wie Bälle, Ringe, Luftmatratzen im Schwimmerbecken sind untersagt, davon ausgenommen ist der schulische Unterricht.
10. Die Badegäste, die sich ohne gültigen Eintritt in der Anlage aufhalten, haben zur Eintrittsgebühr eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.00 zu bezahlen.
11. Das Fotografieren und Filmen ist nicht erlaubt. Ausnahmen werden von der Geschäftsführung bewilligt.
12. Begleitpersonen, die Schulen, Gruppen oder Vereine begleiten, haben kostenlosen Zugang zum Bad und unterstehen der Aufsichtspflicht.
13. Die WISPAG AG hat das ausschliessliche Recht, die Bahnen zu vermieten. Die Reservierungen der Bahnen sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.
14. Gruppen und Schulen benutzen die für sie reservierten Bahnen und Becken. Die freien Schwimmbahnen stehen während dieser Zeit der Öffentlichkeit zur Verfügung.
15. Das Schwimmerbecken im Hallenbad ist mit Unterwasserdetektoren ausgestattet und überwacht.
16. Die Rutschbahn ist videoüberwacht.

17. Das Belegen (Reservieren) der Liegestühle mit Badetüchern usw. ist nicht gestattet.
18. Kleinkinder mit Flügeli (ohne Windeln) dürfen den Whirlpool nur unter Aufsicht der Eltern benutzen.
19. Bei einem Schlüsselverlust wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 erhoben.
20. Schliessfächer, welche für ein Depot von CHF 2.- zur Verfügung stehen, werden jeweils nach der Schliessung des Bades geleert. Das Deponieren persönlicher Gegenstände über mehrere Tage ist strengstens untersagt.
21. Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
22. Aus Sicherheitsgründen empfehlen wir, jeglichen Schmuck abzulegen.
23. Anweisungen des Personals sind strikte zu befolgen.
24. Fundgegenstände sind an der Kasse oder beim Bademeister abzugeben. Verluste können bei der Kasse gemeldet werden.
25. Diebstähle sind sofort bei der Kasse oder dem Bademeister zu melden. Der Sportpark Bergholz haftet nicht für gestohlene oder verlorene Gegenstände von Gästen.

Verstösse gegen die Hausordnung können zum Verweis aus dem Sportpark Bergholz führen. Die Geschäftsführung behält sich zudem polizeiliche Anzeigen und Hausverbote vor.

Mai 2017, Wil

Verwaltungsrat und Geschäftsführung WISPAG